

AGB Telekommunikations- und Mehrwertdienste

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikations- und Mehrwertdienste (Dienstleistungsvertrag Universe) – Geschäftskunden –

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikations- und Mehrwertdienste regeln in Zusammenhang mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sämtliche Leistungen der Firstcom Europe AG (im Folgenden Firstcom Europe) für den Kunden bei Erbringung von Mehrwertdiensten sowie konvergenter Dienste. Diese Bedingungen sind ebenfalls auf den Leistungsumfang nicht deutscher Mehrwertdienste anzuwenden, sofern dies nicht explizit anderweitig vertraglich geregelt ist.

1.2 Firstcom Europe erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), etwaiger Besonderer Geschäftsbedingungen, Service Level Agreement (SLA) bzw. Leistungs- oder Produktbeschreibungen sowie der vertragswirksamen Preislisten. Abweichende Geschäftsbedingungen von Seiten des Kunden finden, auch wenn Firstcom Europe nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.

1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn Firstcom Europe in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistung durch den Kunden als Anerkennung dieser AGB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenen Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die bereits bestehenden Vertragsbeziehungen in Bezug auf Telekommunikations- und Mehrwertdienste zwischen dem Kunden und Firstcom Europe als auch für zukünftige Verträge über Leistungen im Bereich Telekommunikations- und Mehrwertdienste der Firstcom Europe.

1.5 Im Falle von Widersprüchen verschiedener Vertragsdokumente gelten dieser in folgender Reihenfolge: 1. Schriftliche Zusatzvereinbarung, 2. Vertragsdokument bzw. Leistungsschein bzw. Systemschein bzw. Auftragsformular der jeweils zutreffenden Leistung, 3. Leistungsbeschreibung bzw. Produktbeschreibung, 4. Service Level Agreement (SLA) bzw. Besondere Geschäftsbedingungen, 5. Preisblatt, 6. AGB der jeweils zutreffenden Leistung.

1.6 Firstcom Europe kann den Vertrag mit dem Kunden und die AGB für Telekommunikations- und Mehrwertdienste AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern. Firstcom Europe kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienste Änderungen unterliegen, welche durch technische Änderungen gesetzliche bzw. behördliche Neuregelungen begründet sind. Firstcom Europe ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem aktuellen Stand im Telekommunikationsbereich anzupassen, soweit dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die geänderten Leistungen objektiv gleichwertig oder höherwertig sind. Ein Anspruch des Kunden auf Anpassung besteht nicht.

2. Leistungen der Firstcom Europe

2.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen im Rahmen eines Angebotes der Firstcom Europe sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen, Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen, Service Level Agreement (SLA) bzw. Besondere Geschäftsbedingungen für bestimmte Produkte, Preislisten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firstcom Europe, die Bestandteil des jeweiligen Vertrages sind. Preis- und Konditionenänderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt (Post, Fax, E-Mail).

2.2 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Bereitstellung der Leistungen durch Firstcom Europe zustande.

2.3 Der Kunde ist an seinen Auftrag für die Dauer von vier (4) Wochen gebunden, da Firstcom Europe zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss.

2.4 Bereitstellungstermine und Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich zugesichert, falls diese dem Partner schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Bestätigte Bereitstellungstermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Mitwirkungspflichten des Kunden. Als verbindlich vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von Firstcom Europe nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

2.5 Firstcom Europe darf zur Leistungserbringung Erfüllungsgehilfen einsetzen, ohne dass ihre vertraglichen Pflichten davon berührt werden. Sofern sich Firstcom Europe zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

2.6 Die Leistungsverpflichtung der Firstcom Europe gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit Firstcom Europe mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Firstcom Europe beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

2.7 Sofern Firstcom Europe vertragliche Verfügbarkeiten und/oder technische Parameter angegeben hat, so gelte diese Angaben nur bis zur vereinbarten Übergabeschnittstelle.

2.8 Wünscht der Kunde zu Vertragsbeginn eine Rufnummernportierung auf Firstcom Europe, so ist Firstcom Europe nur verpflichtet, die Kündigung des Kunden mit dem Antrag auf Portierung als Bote oder Bevollmächtigter an den abgebenden Provider ordnungsgemäß und rechtzeitig zuzuleiten. Klarstellend weist die Firstcom Europe darauf hin, dass der abgebende Dienstleister kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe der Firstcom Europe ist. Firstcom Europe haftet daher nicht für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass der abgebende Dienstleister die Rufnum-

mportierung nicht oder verspätet durchführt, es sei denn, Firstcom Europe hat dies zu vertreten.

2.9 Auf schriftlichen Antrag des Kunden, der auch in Textform erfolgen kann, veranlasst Firstcom Europe unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen bzw. der Firma und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß der zum Zeitpunkt des Antrages aktuellen Preisliste der Firstcom Europe. Firstcom Europe haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat.

Firstcom Europe weist darauf hin, dass über die Rufnummer des Kunden in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden können (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde gegenüber Firstcom Europe jederzeit widersprechen. Firstcom Europe wird nach Eingang eines diesbezüglichen Widerspruchs des Kunden, die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

2.10 Firstcom Europe wird im Rahmen des ihr technisch Möglichkeiten auf schriftlichen Antrag des Kunden, der auch in Textform erfolgen kann, bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Der Kunde kann Firstcom Europe beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Firstcom Europe ist berechtigt für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste ein Entgelt gemäß der zum Zeitpunkt des Antrages aktuellen Preisliste zu verlangen.

2.11 Firstcom Europe erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Der Anruf wird an die Notrufzentrale weitergeleitet, die für die vom Kunden bei Firstcom Europe im Auftrag angegebene Adresse zuständig ist. Nur wenn der angegebene Name und die Adresse zum Zeitpunkt des Absetzens eines Notrufes korrekt sind, kann eine einwandfreie Notruf-Funktionalität, insbesondere die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Feuerwehr- oder Polizeidienststelle, gewährleistet werden. Falls der Kunde einen Notruf für einen anderen Standort absetzen will als für die angegebene Adresse (z. B. bei nomadischer Nutzung), ist eine Notrufversorgung nur unter der Bedingung möglich, dass der Anrufer der Notrufzentrale seinen Standort und seinen Namen mitteilt. Sogenannte „Röchelrufe“ sind in diesem Fall nicht möglich. Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z. B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb der angegebenen Adresse aufzukommen.

2.12 Im Netz der Firstcom Europe sind Preselection sowie Call-by-Call nicht möglich.

3. Grundstücksnutzung

3.1 Der Vertrag zwischen Firstcom Europe und dem Kunden kann von Firstcom Europe ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der Firstcom Europe nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer unentgeltlichen Nutzung des Grundstücks nach dem sich in einer Anlage zum TKG befindenden amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

3.2 Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn Firstcom Europe den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

3.3 Kündigt Firstcom Europe einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Firstcom Europe kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Firstcom Europe bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von Firstcom Europe vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von Firstcom Europe geschuldeten Leistungen Firstcom Europe unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den im Einflussbereich des Kunden bzw. des Grundstückseigentümers befindlichen Einrichtungen der Firstcom Europe hat der Kunde ebenfalls unverzüglich der Firstcom Europe mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

4.2 Der Kunde benennt Firstcom Europe einen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.

4.3 Der Kunde schafft in seinem Zuständigkeitsbereich alle Voraussetzungen, die zu einer ordentlichen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Firstcom Europe wird dem Kunden hierzu gegebenenfalls die Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der Firstcom Europe jederzeit nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung (z. B. des Bereitstellungstermins) unentgeltlich Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie insbesondere einen Fernzugriff (Remote-Access) zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Die kurzzeitige Unterbrechung der Telekommunikationsdienstleistungen während der Arbeiten hat der Kunde zu dulden,

- alle vom Auftrag betroffenen Rufnummern einschließlich der korrekten, vollständigen Rufnummernblöcke der berechtigten Nebenstellen sowie jede diesbezügliche Änderung unverzüglich anzuzeigen,
- den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der Firstcom Europe die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen,
- Veränderungen an bestehenden Systemen (Hardware, Software oder Einstellungen), die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung der Firstcom Europe vorzunehmen,
- seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter geheim zu halten,
- von Firstcom Europe mitgeteilte Passwörter nach Erhalt unverzüglich zu ändern. Gleiches gilt, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,
- seine Endgeräte stets auf dem aktuellen Softwarestand zu halten.

4.4 Der Kunde stellt die Räumlichkeiten in seinen Gebäuden, in denen Anlagen der Firstcom Europe für die Erfüllung des Vertrages installiert bzw. eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrages inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung, Klimatisierung und Leitungswege sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde wird Anlagen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten unterbringen.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich solche Einrichtungen mit dem Netz der Firstcom Europe zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere auch den Vorschriften der Bundesnetzagentur, entsprechen.

4.6 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen nur von ihm oder Dritten, denen er die Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen gestattet hat, in Anspruch genommen werden. Für deren Verhalten hat der Kunde wie bei eigener Nutzung einzustehen. Eine gewerbsmäßige Weitervermarktung (Resale) der Anschlüsse oder Dienstleistungen sowie auch kurzfristige entgeltliche Überlassung an Dritte sind untersagt. Der Kunde wird in den Endgeräten, die an die Schnittstelle des Anbieters direkt oder indirekt angeschlossen sind, angemessene Schutzvorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff und unberechtigte Nutzung Dritter vornehmen und für die Aufrechterhaltung eines angemessenen hohen Schutzniveaus Sorge tragen.

4.7 Der Kunde wird nur die von Firstcom Europe vorgegebenen bzw. zur Verfügung gestellten Standardschnittstellen nutzen. Andere Schnittstellen wird der Kunde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Firstcom Europe nutzen.

4.8 Der Kunde verpflichtet sich, alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an Einrichtungen der Firstcom Europe nur von Firstcom Europe ausführen zu lassen und keine Veränderungen an den Anschlusseinrichtungen der Firstcom Europe durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der Firstcom Europe führen können.

4.9 Der Kunde wird dafür sorgen, dass der Anschluss von Telekommunikationsend-einrichtungen (Hard- und Software) an die Schnittstellen der Firstcom Europe fachgerecht erfolgt und dabei die schriftlich erteilten Hinweise der Firstcom Europe zu Telekommunikationsend-einrichtungen beachtet werden. Der Kunde wird in den Telekommunikationsend-einrichtungen, die an die Schnittstelle der Firstcom Europe angeschlossen sind (z.B. Anschlussrouter, Session-Border-controller), nach Inbetriebnahme keine Einstellungen vornehmen, die nicht mit Firstcom Europe abgestimmt sind.

4.10 Der Kunde verpflichtet sich, die installierten, nicht in seinem Eigentum befindlichen Geräte pfleglich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff oder Eingriff Dritter zu schützen.

4.11 Der Kunde wird den Anschluss an das Netz der Firstcom Europe nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Für die übermittelten Inhalte ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Es dürfen keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten angeboten werden und es darf nicht auf Angebote mit solchem Inhalt hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Inhalte, die der Volkshervorhebung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der Firstcom Europe schädigen können. Die Inhaltskontrolle hat durch den Kunden zu erfolgen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, keine beleidigenden, verleumderischen oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von Firstcom Europe überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten, insbesondere auch indem der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit mittels Hyperlink für Dritte eröffnet. Der Kunde stellt Firstcom Europe auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen Firstcom Europe erhoben werden.

4.12 Bei Auskunftersuchen von öffentlichen Institutionen (Ämtern, Polizei, Justiz, etc.) sowie von Endkunden bedingt durch einen vom Kunden betriebenen Dienst erhebt Firstcom Europe eine pauschale Bearbeitungsgebühr i. H. von 65,00 € zzgl. MwSt. je Fall.

4.13 Der Kunde wird am Netz der Firstcom Europe keine Veränderungen vornehmen, auf Grund derer die Sicherheit oder Funktionalität des Netzbetriebes nicht mehr gewährleistet ist.

4.14 Der Kunde wird Firstcom Europe erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen. Erhöht sich der Aufwand von Firstcom Europe, kann dieser auch, unbeschadet anderer Ansprüche, die Vergütung des von ihm erbrachten Mehraufwandes verlangen, es sei denn, der Kunde hat im Falle einer Störung die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs. Die Berechnung der Vergütung für den Mehraufwand erfolgt zu dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden-, Tages- und Spesensätzen und Abrechnungsabschnitten von Firstcom Europe.

4.15 Der Kunde hat Firstcom Europe unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift oder Bankverbindung (bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat) und jede Änderung seiner Firma, seines Geschäftssitzes sowie seiner Rechtsform schriftlich mitzuteilen.

4.16 Der Kunde ermächtigt Firstcom Europe durch gesonderte Erklärung schriftlich, die für die jeweilige Produktrealisierung (Portierung, Anschlussübernahme) erforderlichen Willenserklärungen gegenüber anderen Netzbetreibern bzw. gegenüber dem abgebenden Provider zu erklären. Diese Bevollmächtigung wird auch zugunsten der Firstcom Europe gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen abgegeben.

4.17 Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

4.18 Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten kann Schadensersatzansprüche der Firstcom Europe auslösen.

5. Überlassung an Dritte

5.1 Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Firstcom Europe nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Firstcom Europe ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten die Leistungen dauerhaft zur Nutzung zu überlassen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die durch Firstcom Europe angebotenen und vereinbarten Preise sind entsprechend der Preisliste oder dem Preisangebot fristgerecht zu bezahlen. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von z. Z. 19 %.

6.2 Die Verbindungen, die der Kunde von Firstcom Europe bezieht, werden ihm von der Firstcom Europe in Rechnung gestellt, sofern dies nicht explizit vertraglich anderweitig geregelt ist.

6.3 Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dies für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Sonstige Entgelte, insbesondere das Entgelt für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

6.4 Der Kunde erhält über die zu zahlenden Entgelte monatlich eine Rechnung. Firstcom Europe behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. Firstcom Europe behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

6.5 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

6.6 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen und mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Als Zugang gilt auch der Versand per E-Mail. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA Basismandat bucht Firstcom Europe den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab. Die gesetzliche Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt.

6.7 Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der Telekommunikationsdienste durch Dritte oder Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Nutzen nicht zu vertreten hat.

6.8 Der Kunde hat die Rechnung nach Zugang zu überprüfen. Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so hat dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber Firstcom Europe zu erfolgen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Firstcom Europe weist den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung gesondert hin. Gesetzliche Ansprüche nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit Firstcom Europe die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

6.9 Der Kunde kann im Falle einer Beanstandung innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht (8) Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig. Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von Firstcom Europe in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat Firstcom Europe gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

6.10 Firstcom Europe behält sich das Recht vor, die Frist und den Umfang der gespeicherten Daten ohne gesondertes Einverständnis des Kunden bei entsprechenden Gesetzesänderungen an die gültige Gesetzeslage anzupassen.

6.11 Rückerstattungsansprüche des Kunden (z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc.) werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und nach Ermessen der Firstcom Europe innerhalb der folgenden drei (3) Monate verrechnet oder zurückerstattet.

6.12 Nimmt der Kunde am Einzugsermächtigungsverfahren als SEPA-Lastschriftmandat teil, ist er verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des angegebenen Bankkontos zu den Einzugssterminen zu sorgen. Bei mangels Deckung verursachter Rückbelastung aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank, trägt der Kunde eine Bearbeitungs pauschale in Höhe von 15,00 €. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass Firstcom Europe kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Für Bankgebühren, die durch Verschulden des Kunden angefallen sind, wird diesem zusätzlich zu den entstandenen Kosten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.

7. Einzelverbindungs nachweis

7.1 Auf schriftlichem Antrag des Kunden erstellt Firstcom Europe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.

7.2 Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Ausführung.

7.3 Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nach gesetzlichen Vorgaben aufgeführt.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Firstcom Europe ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von Firstcom Europe anerkannten Gegenforderungen zulässig.

8.2 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

9. Verzug/Sperre

9.1 Der Kunde kommt mit der Zahlung der Entgelte oder sonstigen Forderungen der Firstcom Europe ohne gesonderte Mahnung in Verzug, wenn er nicht binnen 14 Tage nach Rechnungszugang einen Zahlungsausgleich leistet.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Firstcom Europe zunächst die Anbietervergütung, wenn eine solche über Sharedcost- und Premium-Dienste vereinbart ist, mit ihren Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis verrechnen. Darüber hinaus ist Firstcom Europe berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden von mindestens 100,00 € nach Maßgabe § 61 TKG (oder der entsprechenden gesetzlichen Nachfolgeregelung) die Leitungen zu dem Kunden zu unterbrechen (Sperre) bzw. den Zugang zur Servicenummer auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

9.3 Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch Firstcom Europe wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf Firstcom Europe den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrecht erhalten werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird Firstcom Europe diese aufheben.

9.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche oder anderer Rechte nach dem TKG wegen Zahlungsverzuges bleibt der Firstcom Europe vorbehalten.

9.5 Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Entgelte in Verzug ist die Firstcom Europe berechtigt, dem Kunden ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von 8,00 % über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

9.6 Firstcom Europe ist berechtigt, ihre Leistungen an den Kunden gem. § 61 TKG zu unterbrechen (Sperre), wenn der Verdacht besteht, dass der Anschluss des Endnutzers missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

9.7 Im Falle eines wiederholten oder schwerwiegenden Rufnummernmissbrauchs ist Firstcom Europe zu einer Sperre nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet.

9.8 Ergreift eine staatlich ermächtigte Institution, eine Regulierungsbehörde, wie in Deutschland die Bundesnetzagentur, gegenüber dem Kunden eine behördliche Maßnahme, indem sie insbesondere eine rechtswidrig genutzte Nummer entzieht, so wird ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 65,00 € für jede Bearbeitung einer Einwendung berechnet. Der Schadensbetrag ist anzupassen, wenn Firstcom Europe einen höheren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der Firstcom Europe vorbehalten.

9.9 Gerät Firstcom Europe mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (§ 70 TKG). Dies gilt allerdings nur, sofern Firstcom Europe nicht nachweislich belegen kann, dass der Verzug nicht selbst verschuldet und außerhalb des Einflussbereichs (z. B. höhere Gewalt) der Firstcom Europe war. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Krieg, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch Firstcom Europe unverschuldet sind. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Firstcom Europe eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

10. Leistungsstörungen

10.1 Firstcom Europe erbringt ihre Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Telekommunikationsnetzes und Rechenzentrums. Soweit Störungen auftreten, hat der Kunde diese unverzüglich Firstcom Europe gemäß den Vorgaben zur Störungsmeldung zu melden. Die Störannahmezeit ergibt sich entsprechend der SLA des Vertrages bzw. Produktes. Das Service Desk der Firstcom Europe ist in jedem Fall erreichbar Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Firstcom Europe wird Störungen ihrer Leistungen, sofern sie in ihrem Verantwortungsbereich liegen, gemäß den Bestimmungen der jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibung bzw. SLA oder ggf. anderweitigen Vereinbarung beseitigen. Sollten Störungen vorliegen, für die keine Regelung zur Entstörung vereinbart ist, erfolgt die Entstörung innerhalb einer angemessenen Frist.

10.2 Firstcom Europe übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der Firstcom Europe, die auf

- Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der Firstcom Europe,
- den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von Firstcom Europe durch Kunden oder Dritte oder
- die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der Firstcom Europe erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der Firstcom Europe beruhen.

10.3 Der Kunde hat Firstcom Europe erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,

10.4 Ist eine Fehlerbeseitigung innerhalb einer für eine bestimmte Leistung vereinbarten Fehlerbehebungszeit oder - falls eine solche Vereinbarung nicht vorliegt - innerhalb einer angemessenen Fehlerbehebungszeit nicht möglich, kann der Kunde

Firstcom Europe eine angemessene Nachfrist für die Fehlerbehebung setzen. Die Nachfrist muss mindestens der für die jeweilige Leistung gegebenenfalls vereinbarten Fehlerbehebungszeit oder - falls eine solche Vereinbarung nicht vorliegt - der angemessenen Fehlerbehebungszeit entsprechen. Ist Firstcom Europe innerhalb dieser Nachfrist die Fehlerbehebung nicht möglich, kann der Kunde die Vergütung anteilig mindern oder nach weiterer Fristsetzung, die mindestens 7 Tage betragen muss, die entsprechende Leistung kündigen. Bei Totalausfall der Leistung kann der Kunde nach Ablauf der Nachfrist die entsprechende Leistung fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

10.5 Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der Firstcom Europe durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der über Firstcom Europe vermittelten technischen Einrichtungen vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. Die Berechnung erfolgt zu dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden-, Tages- und Spesensätzen und Abrechnungsabschnitten von Firstcom Europe.

10.6 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung Firstcom Europe verpflichtet ist.

11. Haftung

11.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet Firstcom Europe unbeschränkt.

11.2 Für sonstige Schäden haftet Firstcom Europe, wenn der Schaden von Firstcom Europe, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Firstcom Europe haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 €.

11.3 Darüber hinaus ist die Haftung der Firstcom Europe, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500,00 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern Firstcom Europe aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

11.4 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der Firstcom Europe, die diese gem. § 70 TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

11.5 Im Übrigen ist die Haftung der Firstcom Europe ausgeschlossen.

11.6 Der Kunde haftet Firstcom Europe für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.

11.7 Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

12. Sicherheitsleistung

12.1 Firstcom Europe ist jederzeit berechtigt, die Annahme eines Auftrags von der vorherigen Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig zu machen. Ebenso ist Firstcom Europe berechtigt, jederzeit während der Vertragslaufzeit eine angemessene Sicherheit zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug gerät.

12.2 Firstcom Europe ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der Firstcom Europe um mehr als 14 Tage in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird.

12.3 Kommt der Kunde der Aufforderung nach Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen ab Datum der Aufforderung nach, kann Firstcom Europe nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von weiteren drei (3) Tagen die Leistungen an den Kunden sperren oder den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen.

12.4 Firstcom Europe wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

13. Kündigung

13.1 Soweit im jeweiligen Vertragsformular oder in den jeweiligen produktspezifischen Besonderen Bestimmungen oder in einer individuellen Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung der geschuldeten Leistung. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit jeweils schriftlich ordentlich gekündigt werden. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich gekündigt werden. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf (12) Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen. Die Vertragslaufzeit für jede einzelne Teilleistung beginnt jeweils mit ihrer betriebsfähigen Bereitstellung.

13.2 Soweit der Auftraggeber Leistungen beauftragt hat, die aus mehreren unabhängig voneinander nutzbaren Einzelleistungen bestehen, werden diese – bedingt durch unterschiedliche Lieferfristen der Vorlieferanten – häufig zeitversetzt betriebsfähig bereitgestellt. In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit der zuletzt betriebsfähig bereitgestellten Einzelleistung. Unabhängig vom Beginn der Mindestvertragslaufzeit erfolgt die Abrechnung von Teilleistungen jedoch in jedem Fall ab dem

Zeitpunkt ihrer betriebsfähigen Bereitstellung, sofern nicht im Auftrag etwas anderes vereinbart worden ist.

13.3 Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z. B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich.

13.4 Bei Produktwechseln beginnt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Produkts eine neue Mindestlaufzeit des jeweiligen Produkts gemäß Produktangebot, wenn die Restlaufzeit des ursprünglichen Vertrages weniger als sechs Monate beträgt. Beträgt die Restlaufzeit mehr als sechs Monate, beginnt keine neue Mindestlaufzeit, sondern die ursprüngliche Laufzeit gilt unverändert fort. Die neue Mindestlaufzeit beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung.

13.5 Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung regelmäßig erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung.

13.6 Firstcom Europe kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bzw. eines Abhilfeverlangens bedarf, wenn

- die Möglichkeit einer Gefährdung der Netzintegrität durch die besondere Art der Nutzung durch den Kunden besteht;
- eine staatlich ermächtigte Institution oder eine Regulierungsbehörde dem Kunden das Recht zur Nutzung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Rufnummer und Kurzwahl wegen Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen entzieht oder diese die Abschaltung der Rufnummer anordnet;
- der Kunde trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung und Mahnung die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten verletzt;
- der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem erheblichen Teil der Entgelte (mindestens 75,00 €) in Verzug kommt; ;
- der Kunde einer Aufforderung von Firstcom Europe nach Sicherheitsleistung gemäß § 12 nicht nachkommt;
- Firstcom Europe, was dem Kunden bekannt ist, zur Vertragserfüllung auf Vorleistungen eines Dritten angewiesen ist und dieser die Vorleistung einstellt, obwohl er zur Leistungserbringung vertraglich gegenüber Firstcom Europe verpflichtet ist, und Firstcom Europe die Leistungseinstellung nicht zu vertreten hat und Firstcom Europe auch nicht in der Lage ist eine vergleichbare Vorleistung zu einem vergleichbaren Entgelt anderweitig zu beschaffen.

13.7 Hält Firstcom Europe nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltende Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

13.8 Im Falle landesspezifischer Änderungen von Gesetzen, Bestimmungen und Regularien, die für Firstcom Europe und etwaige Subunternehmer, deren Firstcom Europe sich zur Erbringung der Leistungen bedient, nicht umsetzbar sind, hat Firstcom Europe ein außerordentliches Kündigungsrecht.

13.9 Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistungen enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.

13.10 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.11 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so sind dennoch die monatlichen Preise für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit zu zahlen.

13.12 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Serviceleistungen oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er Firstcom Europe die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.

13.13 Kündigt Firstcom Europe das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, kann Firstcom Europe einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, verlangen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Firstcom Europe kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Firstcom Europe bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

14 Beendigung des Vertrages

14.1 Nach Beendigung des Vertrages wird der Kunde Firstcom Europe unverzüglich Zugang zu sämtlichen im Eigentum von Firstcom Europe stehenden technischen Einrichtungen und Gegenständen gewähren oder verschaffen und diese an Firstcom Europe herausgeben. Firstcom Europe kann von dem Kunden auch verlangen, die überlassenen Einrichtungen nach Anleitung abzubauen und frei Haus an Firstcom Europe innerhalb von zehn (10) Werktagen zurückzusenden oder entsprechend käuflich zum Zeitwert erwerben. Werden überlassenen Einrichtungen nicht fristgemäß an Firstcom Europe zurückgegeben, erfolgt automatisch eine Verrechnung auf Basis des Zeitwertes mit der Abschlussrechnung.

14.2 Firstcom Europe ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil gemäß § 95 BGB des jeweiligen Grundstücks.

14.3 Möchte der Kunde nach Beendigung des Vertrags einen Vertrag mit einem anderen Provider als Firstcom Europe abschließen und seine Rufnummern weiterhin nutzen, so muss er

- soweit eine Anschlussübernahme durch Firstcom Europe vorliegt, die Rückführung des Anschlusses auf die Deutsche Telekom AG (DTAG) durch Erklärung gegenüber der DTAG veranlassen.

- soweit keine Anschlussübernahme durch Firstcom Europe vorliegt, die Portierung der Rufnummer auf einen anderen Provider durch Erklärung diesem gegenüber veranlassen.

Die genaue Vorgehensweise muss der Kunde jeweils mit dem neuen Provider abstimmen.

Die Wirksamkeit der Kündigung des Vertrags mit Firstcom Europe ist unabhängig davon, ob der Kunde die Rückführung seines Anschlusses bzw. die Portierung seiner Rufnummern veranlassen hat. Erfolgt keine Rückführung des Anschlusses bzw. Portierung der Rufnummern, so kann der Kunde seine Rufnummern nach Beendigung des Vertrags mit Firstcom Europe nicht mehr nutzen.

14.4 Bei einem Anbieterwechsel wird Firstcom Europe die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Firstcom Europe wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Firstcom Europe und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. Firstcom Europe weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

15 Leistungsort, Umzug

15.1 Firstcom Europe und der Kunde vereinbaren für die Erbringung der Service- und/oder Dienstleistungen vor Beginn einen Leistungsort.

15.2 Ein Umzug des Kunden stellt keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertrages dar. Firstcom Europe wird dem Kunden das Produkt am neuen Standort zur Verfügung stellen, soweit es dort verfügbar ist und der Kunde dies beauftragt (Umzugsauftrag). Für den Umzug wird das Bereitstellungsentgelt gemäß aktueller Preisliste erhoben. Ab betriebsbereiter Bereitstellung des Produkts an der Umzugsadresse beginnt erneut die Mindestvertragslaufzeit gemäß Produktangebot. Alternativ zum erneuten Beginn der Mindestvertragslaufzeit kann Firstcom Europe, auf Wunsch des Kunden, ein einmaliges Entgelt gemäß aktueller Preisliste berechnen. Die Vertragslaufzeit des Produkts bleibt in diesem Fall unverändert.

15.3 Soweit der neue Standort des Kunden noch erschlossen werden muss, wird Firstcom Europe dem Kunden ein Angebot über die Erschließung unterbreiten.

15.4 Lehnt der Kunde dieses Angebot ab, erteilt er keinen Umzugsauftrag und/oder ist das Produkt am neuen Standort nicht verfügbar, so kann jede Partei den bestehenden Vertrag über das Produkt ordentlich kündigen. Der Kunde hat bis zur Vertragsbeendigung die mit Firstcom Europe vereinbarten nutzungsunabhängigen Entgelte zu zahlen. Je nach Produkt kann Firstcom Europe im Einzelfall ein Angebot für eine vorzeitige Vertragsbeendigung unterbreiten.

15.5 Der Umzugsauftrag ist Firstcom Europe spätestens drei (3) Monate vor dem gewünschten Umzugstermin schriftlich mitzuteilen. Andernfalls kann eine termingerechte Realisierung am neuen Standort nicht gewährleistet werden.

16 Besondere Bestimmungen für Internetdienste

16.1 Firstcom Europe stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Internetserviceprovider den Zugang zum öffentlichen Internet nach Maßgabe des Auftragsformulars bzw. Vertragsdokuments und der dazugehörigen Anlagen und dieser AGB zur Verfügung. Firstcom Europe stellt den Zugang zum öffentlichen Internet in der vereinbarten Zugangsvariante und mit den dort vereinbarten Leistungsmerkmalen her. Die Übertragungsgeschwindigkeit ist von der vereinbarten technischen Ausführungsvariante/Kapazität abhängig. Die Leistung ist darauf beschränkt, für den Kunden eine funktionstüchtige Schnittstelle zum öffentlichen Internet für die Übermittlung von Daten zum oder aus dem öffentlichen Internet herzustellen. Für die im öffentlichen Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist Firstcom Europe deshalb nicht verantwortlich. Firstcom Europe hat auch keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im öffentlichen Internet selbst.

16.2 Firstcom Europe vermittelt dem Kunden lediglich den Zugang zum öffentlichen Internet. Die dem Kunden zugänglichen Inhalte im öffentlichen Internet werden von Firstcom Europe nicht überprüft, insbesondere auch nicht daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (zum Beispiel Viren etc.) enthalten. Alle Inhalte, die der Kunde im öffentlichen Internet abrufen, sind soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, Fremdinhalte im Sinne von § 8 TMG (Telemediengesetz).

16.3 Der Kunde verpflichtet sich, Firstcom Europe von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen einer tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtsverletzung durch vom Kunden gespeicherte Daten bzw. auf dem ihm von Firstcom Europe zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeicherter Daten geltend machen. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der etwaigen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung.

16.4 Firstcom Europe weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Firstcom Europe hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können im einschlägigen Fachhandel erworben werden.

17 Besondere Pflichten des Kunden für Internetdienste

17.1 Der Kunden verpflichtet sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- a) keine Eingriffe in das Netz der Firstcom Europe oder in andere Netze vorzunehmen;
- b) keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms oder Vergleichbare (Malware) zu erstellen und/oder weiterzuleiten;
- c) die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
- d) keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu verbreiten, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die
 - pornographische Schriften im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen,
 - jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) darstellen,
 - im Sinne des Strafgesetzbuchs zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern,
 - ehrverletzende Äußerungen enthalten,
 - sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten;

e) keinem Menschen unbefugt nachzustellen, indem er beharrlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen versucht (Stalking).

17.2 Der Kunden wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche mittels Internetdienstleistungen Kenntnis von Inhalten nach Absatz 17.1 d) erlangen.

17.3 Firstcom Europe ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu sperren.

17.4 Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z. B. Portscans).

17.5 Der Kunde hat es zu unterlassen, sich mit Hilfe der im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für den Kunden bestimmt sind.

17.6 Der Kunde hat es zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).

17.7 Bei Einrichtung eines Wireless LAN (WLAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. Firstcom Europe weist ausdrücklich auf die Gefahr einer Inanspruchnahme als Störer durch geschädigte Dritte hin. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen Firstcom Europe -Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen.

17.8 Verstößt der Kunde gegen die vorgennannten Pflichten und unterlässt er sein vertragswidriges Verhalten trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung durch Firstcom Europe nicht unverzüglich, ist Firstcom Europe berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.

18. Verschiedenes

18.1 Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sollen nur schriftlich vereinbart werden. Textform (§ 126b BGB) genügt diesem Schriftformerfordernis. Soweit vertraglich ausdrücklich Schriftform vereinbart worden ist (z. B. für eine Behinderungsanzeige, eine Kündigung oder einen Rücktritt) genügt Textform nicht. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen sieben Kalendertagen in Textform durch Firstcom Europe bestätigt werden.

18.2 Sowohl Firstcom Europe als auch der Kunde haben für die Einhaltung angemessener Datenschutzmaßnahmen Sorge zu tragen

18.3 Firstcom Europe und der Kunde sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf – soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht bzw. die Weiterleitung an Vertreter der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe erfolgt und die Weiterleitung im Zusammenhang mit der rechtlichen oder steuerlichen Prüfung der Zusammenarbeit und deren Folgen steht – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntwerden der jeweiligen Information, nicht jedoch vor Beendigung des zwischen Firstcom Europe und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses.

18.4 Soweit Firstcom Europe auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird Firstcom Europe ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig (Art. 4 Ziff.8 DS-GVO) und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verarbeiten und nutzen. Der Kunde wird mit Firstcom Europe datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen. Firstcom Europe wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsverarbeitung und Weisungen des Kunden (z. B. zur Einhaltung von Löscho- und Sperrpflichten) für den Umgang mit diesen Daten beachten. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung.

Für das Verhältnis zwischen Firstcom Europe und Kunde gilt: Gegenüber der betroffenen Person trägt die Verantwortung für die Verarbeitung (einschließlich der Erhebung und Nutzung) personenbezogener Daten der Kunde, außer soweit Firstcom Europe etwaige Ansprüche der betroffenen Person wegen einer Firstcom Europe zuzurechnenden Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Person verantwortlich prüfen, bearbeiten und beantworten. Das gilt auch bei einer Inanspruchnahme von Firstcom Europe durch die betroffene Person. Firstcom Europe wird den Kunden im Rahmen seiner Pflichten unterstützen.

18.5 Firstcom Europe und dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder Firstcom Europe noch der Kunde daher Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

18.6 Firstcom Europe ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Teilen oder im Ganzen an mit Firstcom Europe verbundene Unternehmen (vgl. § 15 ff. AktG), Rechtsnachfolger oder Übernehmer von Betriebsteilen zu übertragen. Firstcom Europe wird den Kunden entsprechend schriftlich unterrichten.

18.7 Verstößt der Kunde gegen eine seiner vertraglichen Pflichten und wird Firstcom Europe deswegen von Dritten einschließlich staatlicher Stellen auf Unterlassung, Schadensersatz oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen, stellt der Kunde Firstcom Europe im Innenverhältnis auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen während der Laufzeit des Vertrages und danach frei. Die Freistellung durch den Kunden bezieht sich in diesem Zusammenhang auch auf die Firstcom Europe im Rahmen der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung entstehenden Gerichts- und Anwaltskosten, letztere auch für Rechtsberatung.

18.8 Beabsichtigt der Kunde im Fall eines Streits mit Firstcom Europe über die in § 68 TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

18.9 Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.10 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz von Firstcom Europe. Firstcom Europe ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.